

## **Zwangsverheiratung: Neue politische Entwicklungen?**

Berlin, den 11.03.2010

Autorin:

Dr. Melanie Meyer im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit für  
den KOK e.V. in Zusammenarbeit mit Naile Tanis

## I. Ausgangslage

Im Folgenden Text setzt sich der KOK mit den aktuellen politischen Entwicklungen zu dem Thema Zwangsverheiratung, aber auch der so genannten „Scheinehe“<sup>1</sup> auseinander und kommentiert diese kurz. Wir greifen hierbei insbesondere die Entwicklungen aus dem Koalitionsvertrag, die Bundesverwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz sowie das sogenannte Zwangsverheiratungs-Bekämpfungsgesetz auf und zeigen auf, dass trotz dieser Entwicklungen wesentliche Maßnahmen, welche notwendig wären, um die Betroffenen zu unterstützen, nicht aufgegriffen werden bzw. mögliche geplante Maßnahmen gegen die „Scheinehe“ folgenschwere Entwicklungen für den Bereich der Zwangsverheiratung haben könnten.

Im Einzelnen:

Oftmals werden die Begrifflichkeiten „Scheinehe“ und Zwangsverheiratung in einem Atemzug genannt, da beide Institute zum Teil mit der Erlangung eines Aufenthaltstitels für einen der beiden Ehegatten einhergehen.

Insgesamt gibt es vier Varianten der Zwangsverheiratung<sup>2</sup>:

- In Deutschland aufgewachsene und hier lebende Frauen und Männer werden verheiratet.
- Heiratsmigrantinnen: Hierbei wird meist ein in Deutschland lebender Mann mit einer Frau aus dem Herkunftsland verheiratet. Häufig wird hier als ein Vorteil die Erziehung im Herkunftsland gesehen. Diese Frauen leben dann häufig völlig isoliert in der Schwiegerfamilie. Zugang zu Hilfe, zu Spracherwerb oder zu einer Ausbildung wird verwehrt. Ihr Aufenthaltsrecht ist zumindest für zwei Jahre vom Ehemann und dem Bestand der Ehe abhängig.
- So genannte Ferien-Verheiratung: Von dieser Form der Zwangsverheiratung sind meist Mädchen/Frauen betroffen, die in Deutschland geboren und /oder aufgewachsen sind. Bei Ferienbesuchen im Heimatland werden sie dort gegen ihren Willen verheiratet und sollen dann bei ihrem Ehemann im Land bleiben. Häufig sind sie im Vorfeld nicht darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass sie bei dem Besuch im Heimatland verheiratet werden sollen. Schaffen sie es nicht, innerhalb von einer Frist von sechs Monaten wieder nach Deutschland einzureisen, verfällt ihre Aufenthaltserlaubnis.
- So genannte Verheiratung für ein Einwanderungsticket: Bei dieser Form wird die Heirat zumeist als Mittel genutzt, einem Mann die Einwanderung nach Deutschland zu ermöglichen.

Die letzte Variante hat mit der „Scheinehe“ den Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels gemein. Es gibt allerdings einen gewichtigen

---

<sup>1</sup> Der Begriff Scheinehe ist durchaus kritisch zu betrachten. Wir benutzen hier den Begriff, da er im Koalitionsvertrag so Anwendung findet.

<sup>2</sup> Schwarze, Studie „Gewalt an Migrantinnen“, Juli 2008, [www.kok-buero.de](http://www.kok-buero.de)

Unterschied: Bei „Scheinehen“ ist keiner der beiden Ehegatten betroffen von einer Nötigungssituation, denn beide Ehepartner sind mit der Eheschließung einverstanden. Die Zwangsverheiratung unterscheidet sich hiervon aber erheblich dadurch, dass hier die Frau oder der Mann (oder beide Ehepartner) gegen ihren Willen verheiratet werden.

Aufgrund dieses Unterschiedes sind Gesetzesvorhaben in diesem Bereich besonders genau daraufhin zu überprüfen, ob die Rechtsstellung der Betroffenen einer Zwangsverheiratung nicht durch Maßnahmen gegen die „Scheinehe“ noch zusätzlich verschlechtert wird.

Besondere Aufmerksamkeit ist aufgrund neuer Gesetzesvorhaben der neuen Regierungskoalition erforderlich.

## **II. Zwangsverheiratung und „Scheinehe“ im Koalitionsvertrag**

Im Koalitionsvertrag wird die „Scheinehe“ auf Seite 78 in den Zeilen 3682 bis 3686 erwähnt. Dort steht, dass die „Scheinehe“ bekämpft werden soll. Daher soll die Bestandszeit – also die Frist, in der die Ehe bestehen muss, bevor der ausländische Ehegatte einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhält – von zwei auf drei Jahre verlängert werden.

Der Koalitionsvertrag erwähnt die Zwangsverheiratung auf Seite 107 in den Zeilen 5134ff. Danach sollen die zivil- und aufenthaltsrechtlichen Nachteile aus der Straftat der Zwangsverheiratung für die Betroffenen beseitigt werden. Konkret wird das Problem der Rückkehrmöglichkeit einer wegen einer Zwangsverheiratung im Ausland verschleppten Frau genannt.

## **III. Zwangsverheiratungs-Bekämpfungsgesetz**

Der Text des aktuellen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsverheiratung und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsverheiratung (kurz: Zwangsverheiratungs-Bekämpfungsgesetz) geht auf einen Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg vom 06.10.2004 (BR-Drs. 767/04) zurück.

Darin werden folgende Gesetzesänderungen angeregt:

### **1. Strafgesetzbuch**

Mit § 234b StGB soll ein neuer Straftatbestand geschaffen werden, der an Nötigung, Menschenhandel und Verschleppung angelegt ist und der sich durch eine höhere Strafandrohung auszeichnet. Der Strafraum soll nach dieser Fassung drei Monate bis fünf Jahre umfassen.

Etwas problematisch und zudem nicht klar formuliert ist die vorgeschlagene Formulierung „Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung von Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“ Hier ist nicht klar, wie in diesem Zusammenhang die Anwendung von Gewalt oder die Androhung des Übels nicht verwerflich sein könnte.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Unter der Androhung eines Übels wird gemäß dem Nötigungstatbestand verstanden, dass die Drohung bei objektiver Betrachtung geeignet ist, dass ein besonnener Mensch der Drohung nicht standhält. Es kommen verschiedene Androhungen in Frage, wie beispielsweise Gewaltandrohung aber auch Strafanzeigen, öffentliche Bekanntmachungen etc.

Positiv sind die Unterstellung dieser Straftat und das Weltrechtsprinzip<sup>4</sup> in § 6 StGB, da so auch Taten im Ausland von deutschen Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden können.

Ebenfalls positiv ist die Versuchstrafbarkeit.<sup>5</sup>

## 2. Zivilrecht

Im Zivilrecht soll zum einen die Antragsfrist für eine Scheidung von einem Jahr wegfallen.

Die Unterhaltsansprüche sollen nicht mehr davon abhängen, dass die Drohung durch den anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen vorgenommen wurde.

Im Erbrecht soll das gesetzliche Erbrecht des anderen Ehegatten auch dann ausgeschlossen sein, wenn noch kein Antrag auf Aufheben der Ehe anhängig ist.

## 3. Allgemeines

Das Thema der „Scheinehe“ wird im Zwangsverheiratungs-Bekämpfungsgesetz nicht tangiert.

Am 30.06.2005 (BR-Drs. 546/05) erfolgte ein überarbeiteter Entwurf: Dieses Dokument enthält in erster Linie redaktionelle Anpassungen sowie eine Verschärfung des Strafrahmens (sechs Monate bis 10 Jahre<sup>6</sup>).

Laut Pressemitteilung des Bundesrates vom 12.02.2010 hat der Bundesrat den neuen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Zwangsheirat verabschiedet, welcher im Wesentlichen die obigen Punkte enthält. Der Entwurf entspricht einer vom Bundesrat bereits Anfang 2006 beschlossenen Fassung, die im Bundestag jedoch der Diskontinuität<sup>7</sup> unterfallen ist.

Der Gesetzesentwurf wird nunmehr der Bundesregierung zugeleitet, die ihn innerhalb von sechs Wochen an den Deutschen Bundestag weiterleiten muss.

---

<sup>4</sup> Unter dem Weltrechtsgrundsatz gemäß § 6 StGB ist zu verstehen, dass unabhängig vom Tatort oder der Staatsangehörigkeit der Täter/innen Straftaten verfolgt werden, die gegen übernationale Kulturwerte und Rechtsgüter begangen werden. Er umfasst z.B. Menschenhandel oder den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln.

<sup>5</sup> Unter der Versuchsstrafbarkeit gemäß § 22 StGB wird verstanden, dass der Erfolg der Straftat zwar nicht eingetreten ist, aber wenn hierzu bereits unmittelbar nach den subjektiven Vorstellungen zur Verwirklichung der Tat unmittelbar angesetzt wird. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann auch der Versuch der Straftat strafbar sein.

<sup>6</sup> Der bisherige Strafrahmen bei § 240 Absatz 4 StGB sieht einen Strafrahmen einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren vor.

<sup>7</sup> Unter der Diskontinuität ist zu verstehen, dass Gesetzesvorhaben, welche nicht in der Legislaturperiode umgesetzt werden, nach Ablauf dieser Periode automatisch verfallen.

#### **IV. Zusammenfassung**

Zwangsverheiratung und „Scheinehe“ werden beide im Koalitionsvertrag behandelt. Bei der „Scheinehe“ wird konkret die Verlängerung der Bestandszeit vorgesehen, welche direkte Auswirkungen auch auf Betroffene einer Zwangsverheiratung hätte. Im Zusammenhang mit der Zwangsverheiratung werden zivil- und aufenthaltsrechtliche Nachteile angesprochen; hier findet glücklicherweise keine Vermischung statt.

Der Nachteil des Entwurfs für das Zwangsverheiratungs-Bekämpfungsgesetz ist, dass hier aufenthaltsrechtliche Aspekte nicht angesprochen werden. Der Entwurf bezieht sich ausschließlich auf straf- und zivilrechtliche Aspekte.

#### **V. Lösung**

Der KOK e.V. fordert seit vielen Jahren, dass der eheabhängige Aufenthaltsstatus gekürzt bzw. insgesamt aufenthaltsrechtliche Erleichterungen für von häuslicher Gewalt, Zwangsverheiratung und Ehrenmorden bedrohte oder betroffene Frauen durchgesetzt werden müssen. Der Nachweis eines besonderen Härtefalls ist in der Praxis kaum durchsetzbar. Somit sind viele Betroffene gezwungen, in einer durch Zwang entstandenen Ehe zu verbleiben, um aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen, wie der Abschiebung, zu entgehen.<sup>8</sup>

Die Lösung – welche auch im Einklang mit dem Koalitionsvertrag stünde – läge darin, im Zwangsverheiratungs-Bekämpfungsgesetz zunächst den Schutz vor Zwangsverheiratung nicht nur strafrechtlich, unterhalts- und erbrechtlich zu gewährleisten, sondern in erster Linie aufenthaltsrechtlich.

##### **1. Aufenthaltsrechtliche Lösung: Abwarten der Bestandszeit nicht zumutbar**

Denn wenn durch die Aufhebung der Zwangsverheiratung der Aufenthaltstitel verloren geht, sind die sonstigen Rechte der Betroffenen nur schwerlich geltend zu machen. D.h. für die Situation von Heiratsmigrantinnen: das Erfordernis der Bestandszeit der Ehe muss bei einer Zwangsverheiratung wegfallen, damit die Betroffene in der Lage ist, sich – wenn gewünscht – weiter legal in Deutschland aufzuhalten und ihre Rechte in Anspruch nehmen zu können.

Wenn gleichzeitig die Bestandszeit zum Zwecke der Bekämpfung von „Scheinehen“ verlängert werden soll, muss klar sein, dass Zwangsverheiratung als eklatante Menschenrechtsverletzung das speziellere Gesetz ist und Vorrang hat. Denn die „Scheinehe“ unterscheidet sich deutlich von der Zwangsverheiratung, da bei ersterer beide einvernehmlich (zum Schein) eine Ehe eingehen – mit der Konsequenz, dass es keine Betroffenen gibt. Bei der Zwangsverheiratung ist immer zumindest ein/e Ehepartner/in (manchmal beide) als Betroffene einer Straftat zu betrachten. In diesem Fall darf das Opfer nicht zusätzlich aufenthaltsrechtlich „bestraft“ werden.

---

<sup>8</sup> Schwarze, 2008.

## 2. Verwaltungsvorschriften reichen nicht aus

Die neuen Verwaltungsvorschriften zu diesem Thema behandeln diese Problematik nur unzureichend. Nach § 31 Abs. 2 AufenthaltG ist für einen eigenständigen Aufenthaltstitel eine zweijährige Ehe dann nicht erforderlich, wenn das Festhalten an der Ehe zu einer besonderen Härte führt. Eine besondere Härte liegt u.a. insbesondere vor, wenn dem Ehegatten/der Ehegattin wegen der Beeinträchtigung seiner/ihrer schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist.

Die Unzumutbarkeit wird in der VwV-AufenthaltG erläutert: Nach Nummer 31.2.2.2.1 ist das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft u. a. dann unzumutbar, wenn sich der Ehegatte/die Ehegattin in einer Zwangsverheiratung befindet. Dies gilt auch dann, wenn beide Ehegatten Opfer der Zwangssituation sind. Die Definition einer Zwangsverheiratung findet sich in Nummer 27.1.6 der VwV-AufenthaltG: Eine Zwangsverheiratung liegt vor, wenn mindestens einer der zukünftigen Ehepartner mit Gewalt oder durch Drohung zur Eingehung der Ehe genötigt wird.<sup>9</sup>

Laut VwV ist von der Zwangsverheiratung abzugrenzen die arrangierte Ehe. Arrangierte Ehen unterscheiden sich dadurch von Zwangsverheiratungen, dass sie nicht erzwungen sind, sondern letztlich auf dem freien Willen beider Ehepartner beruhen.

Hier ist zu bemängeln, dass die Klarstellung, dass eine Zwangsverheiratung das Abwarten der Bestandszeit unzumutbar macht, nur auf interner verwaltungstechnischer Ebene geregelt ist. Erforderlich ist aber eine gesetzliche Regelung im Aufenthaltsgesetz selbst.

## 3. Gesetzliches Rückkehrrecht bei Verschleppung

In der Variante 3 – also im Fall der Verschleppung der Frau oder des Manns ins Ausland zum Zwecke der Zwangsverheiratung – ist ein Rückkehrrecht erforderlich. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthaltG erlischt nämlich der Aufenthaltstitel, wenn der Ausländer/die Ausländerin ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten wiedereingereist ist. Es wird dabei allgemein davon ausgegangen, dass es für das Erlöschen des Aufenthaltstitels weder auf die Natur des Ausreisegrundes noch auf diejenigen Gründe ankommt, aus denen ein/e Ausländer/in nicht innerhalb der Sechs-Monats-Frist wieder in das Bundesgebiet eingereist ist oder eine Fristverlängerung durch die Ausländerbehörde erwirkt hat. Es ist deshalb grundsätzlich unerheblich, ob ein unterbliebener Antrag auf Fristverlängerung oder die Rückkehr nach Ablauf der sechs Monate auf einem Verschulden des Ausländers/der Ausländerin beruht oder nicht.

Hier gibt es enge Ausnahmen: In Nummer 51.1.6.4 VwV-AufenthaltG wird im Hinblick auf türkische Staatsbürger/innen<sup>10</sup> auf den Grund der Ausreise abgestellt.<sup>11</sup> In den Fällen der Heiratsverschleppung, in denen

---

<sup>9</sup> Besonders schwerer Fall der Nötigung nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 2. Alternative StGB.

<sup>10</sup> Aufenthaltstitel geregelt im Assoziationsabkommen (ARB 1/80).

<sup>11</sup> Für die Aufenthaltserlaubnis von türkischen Staatsangehörigen gilt Folgendes: Das Aufenthaltsrecht erlischt nur, wenn der zum Aufenthalt

die türkischen Betroffenen im Herkunftsland festgehalten werden und ihnen der Pass abgenommen wird, kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs<sup>12</sup> nicht von einem Verlassen des Hoheitsgebiets ohne berechtigten Grund ausgegangen werden.

Eine generelle Ausnahmeregelung für die Zwangsverheiratung enthalten die VwV-AufenthaltG hingegen nicht. Allerdings scheinen auch andere sehr enge Ausnahmen möglich: So hat das Verwaltungsgericht Bremen im Fall Kurnaz<sup>13</sup> entschieden, dass eine Ausnahme allenfalls dann gemacht werden kann, wenn ein Ausländer/ eine Ausländerin nicht in der Lage war, fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Wiedereinreisefrist zu stellen. Der Kläger jenes Verfahrens war durch die Verbringung in das Gefangenenlager Guantanamo infolge einer dort bestehenden weitgehenden Kontaktsperre und des langfristigen Vorenthaltens anwaltlichen Beistands an der fristgerechten Stellung eines entsprechenden Antrags gehindert worden.

Auch hier ist die Regelung in den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz nicht ausreichend. Eine Regelung im Aufenthaltsgesetz, welche ein gesetzliches Recht zur Rückkehr bei Verschleppung vorsieht, ist erforderlich.

---

berechtigte Familienangehörige aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit ausgewiesen wurde oder wenn das Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen wurde.

<sup>12</sup> EuGH, Rs. C-351/95 - Kadiman, Urteil vom 17.04.1997, Rn. 51.

<sup>13</sup> Urteil vom 30.11.2005, Az. 4 K 1013/05, InfAusIR 2006, 198),